

Dez. 7/15.2

28.10.2016

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.11.2016	Entscheidung
Kreistag	19.12.2016	Genehmigung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN vom 25.10.2016: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien; Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst für nachfolgende Umbesetzungen folgenden Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW:

1.) Kreisausschuss:

Die Abg. Gabi Deussen-Dopstadt wird persönliche Stellvertreterin der Abg. Alexandra Gauß im Kreisausschuss.

2.) Bau- und Vergabeausschuss:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Klaus Knein wird anstelle des SkB Udo Ellmer ordentliches Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss. Der SkB Udo Ellmer wird stellvertretendes Mitglied im Bau und Vergabeausschuss.

3.) Ausschuss für Kultur und Sport:

Der Abg. Edgar Hauer wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Martin Metz ordentliches Mitglied im Ausschuss für Kultur und Sport. Der SkB Christian Gunkel wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kultur und Sport.

4.) Ausschuss für Planung und Verkehr:

Der SkB Christian Gunkel wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Martin Metz ordentlichen Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr. Die Abg. Edith Geske wird anstelle des SkB Christian Gunkel stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr.

5.) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus:

Der SkB Dr. Richard Ralfs wird anstelle der Abg. Edith Geske ordentliches Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus. Der SkB Christian Gunkel wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Martin Metz stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

6.) Regionalrat

Der Abg. Wilhelm Windhuis wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Mitglied des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln.

7.) BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Die Abg. Alexandra Gauß wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreterin des Abg. Ingo Steiner in der Gesellschafterversammlung der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH.

Der Abg. Wilhelm Windhuis wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreter des Abg. Ingo Steiner im Verwaltungsrat der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH

8.) Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)

Die Abg. Edith Geske wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreterin des Abg. Ingo Steiner in der Gesellschafterversammlung der RSVG.

Die Abg. Edith Geske wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreterin des Abg. Ingo Steiner im Aufsichtsrat der RSVG.

9.) Bus- und Bahnverkehrsgesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises mbH (BBV)

Die Abg. Edith Geske wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreterin des Abg. Ingo Steiner in der Gesellschafterversammlung der BBV.

10.) Rechtsrheinische Busverkehrsgesellschaft mbH (RBV)

Die Abg. Edith Geske wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreterin des Abg. Ingo Steiner in der Gesellschafterversammlung der RBV.

11.) SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB)

Der Abg. Ingo Steiner wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Mitglied in der Gesellschafterversammlung der SSB

12.) Zweckverband VRS (ZV VRS)

Der SkB Michael Schroerlücke wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Stellvertreter des Abg. Ingo Steiner in der Versammlung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

13.) Region Köln/Bonn e.V

Der Abg. Burkhard Hoffmeister wird anstelle des bisherigen Abg. Martin Metz Mitglied in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 25.10.2016 – vgl. **Anhang** – beantragt die GRÜNE-Kreistagsfraktion im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Martin Metz aus dem Kreistag u.a. vorstehende Umbesetzung im Kreisausschuss sowie in den Fachausschüssen und Gremien des Kreistages.

Nach § 26 Abs. 1 und 5 KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien.

Die nächsten Sitzungen der Ausschüsse und Gremien vor der nächsten Sitzung des Kreistages stattfinden, ist ein Eilbeschluss erforderlich.

Erläuterungen:

1.): Kreisausschuss

Nach § 51 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.08.2016 die Mitglieder des Kreisausschusses auf 16 festgesetzt.

Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte (also nur Kreistagsmitglieder, keine sachkundigen Bürger/innen) für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag nach § 51 Abs. 2 KrO NRW auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind – soweit sie Aufgaben im Bereich der staatlichen Verwaltung wahrnehmen - zu Ehrenbeamten zu ernennen.

2.): Bau- und Vergabeausschuss, Ausschuss für Kultur und Sport, Planungs- und Verkehrsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

3.): weitere Gremien sowie Regionalrat

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus, so findet nach § 7 Abs. 12 Landesplanungsgesetzes unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene Mitglied zugerechnet worden ist.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der GRÜNEN-Kreistagsfraktion vom 25.10.2016